

Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln für die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite, zur Gewährung von Tilgungszuschüssen und für die Bereitstellung von Zuschüssen im Rahmen der Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren von Wohn- und Nichtwohngebäuden („EBS“) „Richtlinie“

Die Richtlinie erhält die folgende Fassung:

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt im Rahmen von Kredit- und Zuschussprogrammen der KfW zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduktion des CO₂-Ausstoßes in bestehenden und neu zu errichtenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden Zinsverbilligungen, Tilgungszuschüsse und Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO. Die Einzelheiten der Förderung in den mit Bundesmitteln ausgestatteten KfW Programmen sind in den aktuell geltenden Merkblättern zu den Programmen geregelt, die Bestandteile dieser Richtlinie sind.

Es handelt sich hierbei um die Merkblätter für folgende Programme und Programmvarianten in der jeweils gültigen Fassung:

- Energieeffizient Sanieren – Kredit (Programmnummern 151, 152)
- Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Programmnummer 430)
- Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung; ab 01.04.2016 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“ (Programmnummer 431)
- Energieeffizient Bauen (Programmnummern 153) – Für Landesförderinstitute einschließlich KfW-Effizienzhaus-Standard 70 (inklusive 20-jähriges Zinsbindungsangebot)
- IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (Programmnummer 218)
- IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (Programmnummer 219)
- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programmnummern 276, 277, 278).

Am 01.10.2015 werden folgende Merkblätter ersetzt:

- IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (Programmnummer 218) wird ersetzt durch:
 - IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programmnummern 217, 218)
- IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (Programmnummer 219) wird ersetzt durch:
 - IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programmnummern 220, 219)

Die Merkblätter enthalten insbesondere Bestimmungen zu:

- Gegenstand der Förderung
- Antragsberechtigten
- Art, Umfang und Höhe der Förderung
- Antragstellung und Antragsverfahren
- Abruf der Mittel
- Verwendungsnachweisverfahren
- Subventionserhebliche Tatsachen

2. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der zinsverbilligten Darlehen, der Tilgungszuschüsse und der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung und ihre etwaige Rückforderung sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfg sinngemäß anzuwenden. Sie werden für die bankmäßige Abwicklung der Kredit- oder Zuschussprogramme, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichendes geregelt ist, durch die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW in der Fassung für Kreditinstitute und Endkreditnehmer oder für Direktteilnehmer sowie durch die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Investitionszuschüsse abschließend umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft.

Berlin, den 20.07.2016

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Thorsten Herdan
Abteilungsleiter Energiepolitik – Wärme und Effizienz